



Allgemeine Verkaufsbedingungen der DANNEMANN GLOBAL EXTRUSION GmbH

Mai 2024

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- 1.1. Wir, die DANNEMANN GLOBAL EXTRUSION GmbH, Leidern 31, 4850 Timelkam, („DANNEMANN GLOBAL“, "wir"), erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("AVB"), die einen integrierenden Bestandteil jedes von uns abgeschlossenen Vertrages mit einem Unternehmer ("Kunden") bilden.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3. Angaben in Prospekten, Katalogen, Preislisten oder sonstigen werblichen Veröffentlichungen sind nicht verbindlich und können nach Erfordernis geändert werden. Wir haften nicht für unrichtige Angaben.
- 1.4. Die Zusendung unserer Preislisten, Offerten, Darstellung unserer Produkte auf der Website oder Rundschreiben sind keine Angebote.
- 1.5. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verlieren unsere verbindlich gekennzeichneten Kaufangebote ihre Gültigkeit vier Wochen nach der Übermittlung.
- 1.6. Ein verbindlicher Vertrag kommt zustande, indem der Kunde unser schriftliches und verbindliches Kaufangebot schriftlich annimmt, unabhängig davon, ob Ware, Preis und allfällige sonstige Pflichten vorab mündlich oder schriftlich verhandelt wurden. Abschlüsse unserer Vertreter sowie telefonische Abmachungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um rechtswirksam zu werden, ebenso nachträgliche Änderungen oder Annullierungen von Aufträgen.

2. Lieferbedingungen

- 2.1. Die Lieferung und Berechnung erfolgen zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen und Bedingungen.
- 2.2. Wir liefern nach unserer Wahl
 - a) Franko österreichische Bahnstation des Bestellers als Frachtgut, mittels Spediteurs oder Post, Rollgeld zu Lasten des Empfängers oder LKW. Bei Wahl einer teureren Versandart durch den Kunden (z. B. Eilgut, Expressgut) wird die Differenz zwischen Frachtgut und höheren Kosten in Rechnung gestellt.
 - b) Postsendungen unfranko

Frachtvergütungen bei Selbstabholung werden nicht gewährt. Erfüllungsort ist am Ort unseres Erzeugungswerks. Die Gefahr des ganzen oder teilweise Untergangs, des Verlustes, der Verschlechterung, der Beschädigung, der Beschlagnahme oder der Entziehung der Ware geht mit Übergabe der Ware an Bahn oder Frächter bzw bei Abholung durch den Kunden mit Zugang der Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über. Eine ein- oder mehrmalige Zusendung unserer Waren frei Haus des Empfängers gibt keinen Rechtsanspruch auf dauernde Gewährung dieser Vergünstigung. Wir behalten uns vor, die Zustellungsspesen ab Bahnstation in Rechnung zu stellen.

- 2.3. Unsere Lieferung ist fristgerecht erfüllt, wenn die Ware bis zum Ablauf einer allenfalls vereinbarten Lieferfrist zum Versand an den Transporteur übergeben wurde oder bei Abholung durch den Kunden die Ware bereitgestellt und der Kunde hierüber informiert wurde.

3. Lieferfristen

- 3.1. Ein Liefertermin bzw. eine Lieferfrist ist nur dann verbindlich, wenn die Verbindlichkeit bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Fabrikationsganges übernommen, die Folgen höherer Gewalt oder ähnlicher unvorhergesehener Ereignisse bei uns oder unseren Lieferanten, z. B. Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Epidemie, Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung, Kriegsfall, Terrorfall, behördliche Maßnahmen entbinden uns von der rechtzeitigen Lieferung. Wir haben in diesen Fällen keinerlei Rechtsfolgen welcher Art auch immer zu verantworten. Eine Schadenersatzleistung wegen verspäteter Lieferung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Weiters behalten wir uns in derartigen Fällen das Recht vor, weitere Lieferungen ohne Schadenersatzgewährung und ohne Nachlieferungsverpflichtung einzustellen, wobei wir uns zur zinsfreien Rückzahlung geleisteter Anzahlungen verpflichten.
- 3.2. Erfüllt der Kunde vereinbarte Vertragspflichten nicht, sind wir für eine allfällige Verzögerung nicht verantwortlich.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen vorbehaltlosen Bezahlung der Rechnungsbeträge vor. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Vor erfolgter Bezahlung der Rechnungsbeiträge darf der Kunde die ihm gelieferte Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Im Falle einer Weiterveräußerung gilt die Kundenpreisforderung als abgetreten. Bei Überschreitung der Fälligkeiten werden die banküblichen Zinsen einschließlich der Spesen in Anrechnung gebracht.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Unsere Verkaufspreise sowie alle Angebote und Berechnungen verstehen sich in Euro netto. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang netto fällig. Ein Skonto gilt nur, wenn er bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Bei Zahlungsverzug entfällt der Skonto.
- 5.3. Angestellte und Vertreter unserer Firma sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie eine Vollmacht zum Inkasso besitzen.
- 5.4. Schecks werden nur unter Abzug der uns entstandenen Eskomptzinsen bzw. Barauslagen unter Vorbehalt des richtigen Eingangs gutgebracht. Ein vereinbarter Skonto bleibt dem Kunden gewährt, sofern der Scheck gedeckt ist. Wechsel und sonstige Zahlungsanweisungen können von uns ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- 5.5. Die Zurückhaltung oder die Aufrechnung von Zahlungen seitens des Kunden wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist nicht statthaft.
- 5.6. Bei Zahlungsverzug berechnen wir dem Kunden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über den Basiszinssatz. Weiters sind wir berechtigt, ab Fälligkeit der Zahlung Zinseszinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich im Falle seines Zahlungsverzugs weiters uns für etwaige Betriebskosten unabhängig vom Rechnungsbetrag einen Pauschalbetrag pro Betriebsfall in Höhe von EUR 40 zu bezahlen. Darüber hinaus ist verschuldensabhängig jeder weitere Schaden, insbesondere aber nicht ausschließlich auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge Nichtzahlung beispielsweise entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten unsererseits anfallen, zu ersetzen.
- 5.7. Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Akontozahlungen findet nicht statt.
- 5.8. Vom Kunden geleistete Zahlungen werden nach unserem Ermessen, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf die jeweils offene Forderung angerechnet, und zwar in der Regel in der Reihenfolge der ältesten bis zur jüngsten Forderung, dann auf Zinsen und sonstige Nebenkosten und erst zuletzt auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren.

6. Gewährleistungsbedingungen, Haftung,

- 6.1. Eine Gewähr für die Güte unserer Erzeugnisse übernehmen wir nur in der Weise, dass wir für innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Frist auftretende Herstellungs- oder Materialfehler durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl aufkommen. Ansprüche auf Schadenersatz, Gewinnentgang, Wandlung des Kaufes oder Minderung des Kaufpreises können nicht anerkannt werden.
- 6.2. Sämtliche Leistungen sind vom Kunden gemäß § 377 ff UGB auf Mängel zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Übergabe/Zurverfügungstellung der Leistung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen fünf Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Zu Rücksendungen ist unser Einverständnis vor der Absendung einzuholen. Diese haben für uns spesenfrei zu erfolgen. Für die Einhaltung des spezifischen Gewichts und der Maße finden die einschlägigen DIN-Normen bzw. Werkstoffblätter Anwendung. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS. Für die Gewährleistung gilt ausschließlich Pkt 6. dieser AVB.
- 6.3. Lieferungen von Sekunda- bzw. Partieware erfolgen stets unter ausdrücklichem Ausschluss des Reklamationsrechtes betreffend Schönheitsfehler und sonstiger Qualitätsminderungen.
- 6.4. Abweichungen von Mustern oder früheren Lieferungen werden, soweit technisch angängig vermieden, erhebliche Abweichungen gewähren nur einen Anspruch auf Rücktritt oder Ersatzlieferung aber keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gewinnentgang irgendwelcher Art.
- 6.5. Wir haften ausschließlich für Vorsatz, krass grobe Fahrlässigkeit, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit. Allfällige Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Für Personen- und Vermögens-

oder sonstige mittelbare oder unmittelbare Sachschäden, die aus Mängeln unserer Erzeugnisse entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

- 6.6. Der Kunde verpflichtet sich nachweislich, alle derzeit oder künftig von uns erstellten Gebrauchsanweisungen, Produktionsinformationen und dgl. seinem Käufer auszuhändigen bzw. die gleiche Verpflichtung gegenüber seinem Abnehmer zu überbinden.
- 6.7. Der Kunde verpflichtet sich weiters, Werbeaussendungen über unsere Produkte zu unterlassen, die über unsere eigene Werbung hinausgeht.

7. Vertragsrücktritt und allgemeine Schlussbestimmungen

- 7.1. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die uns das Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, insbesondere bei verschuldetem Zahlungsverzug oder sonstigem vertragswidrigen Verhalten des Kunden, sind wir – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wechselseitig bereits erhaltene Leistungen sind im Falle unseres Rücktritts unverzüglich zurückzustellen.
- 7.2. Durch eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AVB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klauseln gilt dasjenige vereinbart, was dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten steht. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung.
- 7.3. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Als schriftliche Erklärung im Sinne dieser AVB gelten Schreiben per E-Mail oder Post, sofern nicht ausdrücklich abweichend festgelegt.
- 7.4. Für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich und örtlich zuständige Gericht für Vöcklabruck in Österreich als vereinbart.
- 7.5. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.